

# Die beamtenrechtliche Behandlung der sogenannten „Nazi-Chats“ im öffentlichen Dienst – Analyse, Bewertung und Ausblick

Prof. Dr. Andreas Nitschke\*

*Der schlagwortartig als „Nazi-Chats“ bezeichnete Austausch von rassistischen und rechtsextremen Inhalten zwischen Beamten, insbesondere im Bereich der Polizei, war in den letzten Monaten immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion und medialen Berichterstattung. Mittlerweile liegen diverse Gerichtsentscheidungen zu diesem Komplex vor. Diesen möchte sich die vorliegende Abhandlung mit dem Ziel der rechtlichen Bewertung sowie einem Blick in die Zukunft widmen.*

## I. Einleitung

Aufgrund des im Herbst 2020 bekannt gewordenen und medial ausführlich erörterten<sup>1</sup> Verdachts, wonach Polizisten in Nordrhein-Westfalen jahrelang rassistische und volksverhetzende Inhalte über Messenger-Dienste versendet haben sollen, rückte einmal mehr ein Thema in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, welches bereits in den vergangenen Jahren immer wieder sowohl die juristische Literatur<sup>2</sup> als auch die Tagespresse<sup>3</sup> beschäftigte: die Verbreitung von rassistischem und rechtsextremem Gedankengut im öffentlichen Dienst.<sup>4</sup>

Der medialen Berichterstattung schlossen sich in den folgenden Wochen und Monaten eine Stellungnahme des Bundesinnenministers, die Einleitung diverser Disziplinar- bzw. Entlassungsverfahren sowie eine gesellschaftliche Debatte an. In

den Medien wurde in diesem Zusammenhang nicht selten das plakative Schlagwort der „Nazi-Chats“ verwendet.<sup>5</sup>

Die juristische Aufarbeitung dieser Thematik dürfte vor dem Hintergrund des Instanzenzugs sowohl Verwaltung wie auch Gerichte noch einen längeren Zeitraum beschäftigen. Mittlerweile liegen diesbezüglich diverse Gerichtsentscheidungen vor. Die vorliegende Ausarbeitung hat das Ziel, diese zu analysieren und in rechtlicher Hinsicht zu bewerten. Sie beschränkt sich dabei auf die Versendung von rassistischen und rechtsextremen Inhalten über Messenger-Dienste (wie beispielsweise „WhatsApp“, „Threema“ oder „Signal“).

Im Rahmen der juristischen Analyse werden einerseits bekannte Rechtsprobleme aus dem dienstrechtlichen Pflichtenkreis relevant, die allerdings zum Teil in einem neuen Licht betrachtet werden können bzw. müssen. Vereinzelt stellen sich allerdings auch neue Fragen, die sich erst in den letzten Jahren oder sogar Monaten herauskristallisiert haben. Diesbezüglich ist insbesondere von Bedeutung, wann (bzw. ob) Teilnehmer eines Messenger-Gruppenchats von in eine Chatgruppe eingestellten Inhalten Kenntnis erlangen und welches Verhalten in einem solchen Fall von den Chatgruppenteilnehmern zu erwarten ist. Insbesondere diese Fragen möchte die vorliegende Untersuchung in den Fokus rücken. Schließen wird sie mit einem Ausblick.

## II. Die Verletzung von Dienstplichten durch rassistische und rechtsextreme Inhalte in Messenger-Chats

Zunächst stellt sich die Frage, ob und welche Dienstplichten konkret durch das Versenden von rassistischen und rechtsextremen Inhalten über Messenger-Dienste verletzt werden. Die Beantwortung dieser Frage ist davon abhängig, welche Inhalte genau versendet wurden und was diese konkret aussagen.

Bei Messenger-Diensten kommen diesbezüglich insbesondere geschriebene Sätze oder einzelne Kurzkomentare sowie Zeichen („Emojis“) in Betracht, aber auch versendete Bilddateien, Videoclips, Sprachnachrichten oder Links auf Webseiten. Die Bandbreite der Möglichkeiten ist also denkbar groß.

In Bezug auf die konkrete Aussage der über Messenger-Dienste versendeten Medien erfasst die vorliegende Untersuchung, wie eingangs ausgeführt, nur solche mit rechtsextremem oder rassistischem Inhalt.

Hierbei stellt den Rechtsanwender bereits der Begriff des „Rassismus“ vor eine nicht geringe Herausforderung, denn eine allgemein anerkannte rechtliche Definition dieses Begriffs gibt es nicht.<sup>6</sup> Um Äußerungen aber als rassistisch einstufen zu können, ist eine entsprechende Definition oder zumindest eine diesen Begriff konkretisierende Umschreibung notwendig. Vor diesem Hintergrund geht die vorliegende Untersuchung auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Duden in Bezug auf die hier relevanten rassistischen Äußerungen von Folgen-

\*) Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Beitrag stellt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers dar. Sach- und Rechtsstand ist der vom 2.11.2021; auch die genannten Links auf Webseiten wurden zuletzt an diesem Tag abgerufen. Der Verf. dankt Frau *Sina Wollny* herzlich für die kritische Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Anregungen.

1) Vgl. nur „Freund und Helfer auf Abwegen“, *Süddeutsche Zeitung* vom 2.10.2020, Nr. 228, S. 2; „Die versuchen, sich abzureagieren“, *DIE ZEIT* vom 24.9.2020, Nr. 40, S. 2.  
2) Ausführlich dazu *Masuch*, ZBR 2020, S. 289 ff. m. w. N.  
3) Vgl. stellvertretend für viele nur „Die Chronologie des Nazi-Skandals“, *BILD* vom 18.12.2018, <https://www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurt-aktuell/frankfurter-polizei-unter-beschuss-die-chronologie-des-nazi-skandals-59106784.bild.html>; weitere Beispiele nennt *Masuch*, ZBR 2020, S. 289 m. w. N.  
4) Dazu statt vieler *Zähle*, DÖV 2021, S. 380, 381 m. w. N.; *Nitschke/Beckmann*, NVwZ-Extra 13/2021, S. 1 (11) = NVwZ 2021, S. 942; *Siems*, DÖV 2014, S. 338 (339); *Masuch*, ZBR 2020, S. 289 ff. m. w. N.  
5) Vgl. nur „Dann gibt’s nur noch Leichen“, *Süddeutsche Zeitung Online* vom 24.2.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/polizist-nazi-chats-anklage-1.5216722?reduced=true>; „Nazi-Chats bei Polizei NRW aufgefliegen – Experte warnt: Problem betrifft gesamte Polizei“, *Ruhr24* vom 17.9.2020, <https://www.ruhr24.de/ruhrgebiet/nrw-essen-razzia-polizei-polizisten-nazi-rechtsextrem-chat-herbert-reul-13902696.html>.  
6) Ausführlich zum Begriff des „Rassismus“ in der Rechtswissenschaft *Ludyga*, NJW 2021, S. 911, 913, Rn. 14 m. w. N.